

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. November 2021

| Regelungen in den einzelnen Stufen | | | | |
|--|---|-----------|------------|---------------|
| | Basisstufe | Warnstufe | Alarmstufe | Alarmstufe II |
| <p>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport | <p align="center">Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</p> <p><u>Zutritt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht <p><u>Zutritt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G <p><u>Zutritt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 3G mit PCR-Test <p>Für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G.</p> <p>Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G</p> <p>Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G</p> <p>Reha-Sport (ärztlich verordnet): ohne Nachweispflicht</p> | | | |
| <p>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport | <p align="center">Zuschauerinnen und Zuschauer</p> <p><u>Zutritt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <p><u>Maskenpflicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <p><u>Kapazitätsbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell | | | |
| <p>Sonstige Regelungen</p> | <p><u>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen <p><u>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden <p><u>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein | | | |

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).